

§265

Verletzung der Dienstvorschriften über den
Dienst auf Schiffen, Booten und anderen
schwimmenden Mitteln

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer pflichtwidrig ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§46

Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Strafarrrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§47

Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst

(1) Begeht ein Soldat im Ausbildungsdienst oder im Einsatz eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung, so sind die für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An Stelle von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten kann auf Strafarrrest von gleicher Dauer erkannt werden.

2. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden, wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden.

§48

Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über einfache und schwere Bestechlichkeit (§§ 331, 332), Körperverletzung im Amte (§ 340),